



Bayern: weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Beitrag

Mit Blick auf die ungebrochene Infektionsdynamik, die stark gestiegenen Infektionszahlen und die grenzwertige Belastung der bayerischen Krankenhäuser beschließt die Staatsregierung folgende Maßnahmen:

1. Die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wird zum **16. November (Inkrafttreten Dienstag)** in folgenden Punkten geändert:

â€¢ Verpflichtendes 2G gilt in der Ampelstufe rot zusätzlich auch in der **Gastronomie und in der Beherbergung**. Bei körpernahen Dienstleistungen gilt weiterhin 3G plus.

â€¢ Wo 3G plus oder 2G verpflichtend ist, gilt zusätzlich die **Maskenpflicht** (bei Gastronomie: Nur zum Platz), außerdem das Abstandsgebot wird eingehalten.

â€¢ Damit gilt die Maske in der gelben und roten Stufe auch in **Diskotheken, Clubs** und vergleichbaren Freizeiteinrichtungen, außerdem Betreiber und Veranstalter wählen 2G plus und verlangen zusätzlich einen Schnelltest.

â€¢ In der gelben und roten Stufe der Krankenhausampel müssen nicht geimpfte oder nicht genesene **Beschäftigte** in Alten- und Pflegeheimen daher mindestens zweimal wöchentlich einen negativen PCR-Test oder arbeitstäglich einen negativen Schnelltest vorlegen. **Besucher** in Alten- und Pflegeheimen sowie in Krankenhäusern müssen bei jedem Besuch einen negativen Schnelltest vorweisen.

â€¢ Generell gilt, dass Tests ein Sicherheitsplus auch für Geimpfte bieten. Angesichts des wieder **kostenfreien Testangebots** werden **alle Bürgerinnen und Bürger** einschließlich Geimpfte aufgefordert, etwa insbesondere zum Schutz vulnerabler Gruppen, dieses Angebot anzunehmen. â€¢ In den **Kitas** werden zusätzlich dreimal wöchentlich Testangebote gemacht und in der roten Stufe wieder feste Gruppen eingerichtet.

2. Impfen ist und bleibt vor allem für ältere Menschen ab 50 der wichtigste Weg aus der Pandemie. Vor diesem Hintergrund hat der Ministerrat bereits vergangene Woche die Wiederaufnahme des

Betriebs der Impfzentren beschlossen. Bayern spricht sich für eine Auffrischungsimpfung bereits nach fünf Monaten nach der letzten Impfung aus. Sollte der Bund dafür den Rechtsrahmen nicht umgehend anpassen, wird der Freistaat bestehende Rechtsrisiken eigenständig absichern. Die Staatsregierung wird darüber hinaus ihre **Impfkampagne** weiter forcieren, um insbesondere bei **Auffrischungen (Booster)** Bürgerinnen und Bürgern noch mehr niedrigschwellige Impfangebote nahe zu bringen.

3. Krankenhäuser, die von Anordnungen des Ärztlichen Leiters Krankenhauskoordination über die Freihaltung von Versorgungskapazitäten nach der Allgemeinverfügung Notfallplan Corona-Pandemie betroffen sind, erhalten hierfür aus Landesmitteln – zusätzlich zu anderen Corona-Hilfen von Bund und Freistaat – einen Entschädigungsbetrag von 300 Euro pro Tag pauschal für 5% ihrer zugelassenen somatischen Betten (sog. Freihaltepauschale). Die Zahlung wird für den Zeitraum vom 11. November 2021 bis 30. April 2022, längstens jedoch für die Dauer des Katastrophenfalls und einer entsprechenden Regelung in der Allgemeinverfügung zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern; Notfallplan Corona-Pandemie gewährt.

Bericht: Bayerische Staatskanzlei

Foto: Härtzelsperger – Testzentrum bei der Marienapotheke



Kategorie

1. Gesundheit & Corona

Schlagworte

1. Bayern
2. Chiemgau
3. München-Oberbayern